Sitzung des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d. B.) am 16. Mai 2006

Synopse der Textvorschläge und Positionen der parlamentarischen Klubs zu den Themenbereichen Kompetenzverteilung, Bundesrat, Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gesetzgebung

Die folgende Synopse basiert auf den Gesamtvorschlägen bzw. Positionen der parlamentarischen Klubs, wie sie **am 11. Mai 2006** an die Ausschussbetreuung übermittelt wurden. Diese Zusammenstellung ergänzt die Synopse der Textvorschläge aus dem Konvent, wie sie für die Vorbereitung der Ausschusssitzung erstellt wurde. Vereinbarungsgemäß wird auf eine Aufgliederung in einzelne Themen- und Fragenbereiche verzichtet.

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
A. Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern	KOMPETENZVERTEILUNG Artikel k1.	Schaffung einer verpflichtenden und einer freiwilligen gemeinsamen Lan- desgesetzgebung durch den Bundes-	KEINE TEXTVORSCHLÄGE
Art. X1	(Die Zuordnungen bestehender Kompe-	rat; Bundesrat; Mitwirkung der Länder	
Ausschließliche Bundesgesetzgebung	tenztatbestände zu den neuen Kompe- tenzfelder sind im Anhang aufgelistet)	an der Gesetzgebung des Bundes; Mit- wirkung des Bundes an der Gesetzge-	
(1) Ausschließliche Zuständigkeit des	and the same and t	bung der Länder; Delegation der	
Bundes ist die Gesetzgebung in folgen-	(1) Ausschließliche Bundessache ist die	Gesetzgebung:	
den Angelegenheiten:	Gesetzgebung in folgenden Angelegen-		
	heiten:	Abs. X	
Bundesverfassung;		(neu, im Anschluss an die Kompetenzre-	
	1. Bundesverfassung	gelung für die Landesgesetzgebung):	
Auswärtige Angelegenheiten des			
Bundes;	2. auswärtige Angelegenheiten und	(X) Landesgesetze in den Angelegenhei-	
2. Dundasfinanan	äußere Sicherheit	ten des Art. B (Landesgesetzgebung)	
3. Bundesfinanzen;	2 Staatagranza Cranzübaraahraitung	können für mindestens zwei Länder auch	
4. Statistik für Zwecke des Bundes;	Staatsgrenze, Grenzüberschreitung, Personen- und Aufenthaltsrecht	im Wege der gemeinsamen Landesge- setzgebung nach Art. 96a erlassen wer-	
4. Statistik für Zwecke des Burides,	reisonen- und Adienthaltsrecht	den. Dabei kann sich das gemeinsame	
5. Organisation und Dienstrecht des	4. Innere Sicherheit	Landesgesetz auf die Regelung von	
Bundes;	1. Illioro cichornoit	Grundsätzen und Zielen beschränken	
	5. Justiz	und den Landtagen die nähere Ausfüh-	
6. Staatsbürgerschaft, Personen-		rung des gemeinsamen Landesgesetzes	
standswesen und Aufenthalt;	6. Arbeit und Wirtschaft	durch Landesgesetze vorbehalten blei-	
		ben.	
7. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr	7. soziale Sicherheit		
		Abs. Y	
8. Wahrung der äußeren Sicherheit;	8. Umweltschutz, Nutzung natürlicher	(neu, im Anschluss an die Kompetenzre-	
	Ressourcen und Genehmigung von	gelungen für die verpflichtende	
9. Wahrung der inneren Sicherheit, so-	Anlagen	gemeinsame Landesgesetzgebung):	
weit sie nicht unter Art. X2 fällt;	O Francis	OO Ooloo oo oo daabaa Aaaala	
10. Zivilrochtewoson, lustiznflogg und	9. Energie	(Y) Solange und soweit in den Angele-	
10. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht;	10. Verkehr und Bundesstraßen	genheiten des Art. C (verpflichtende ge- meinsame Landesgesetzgebung) keine	
Justizatian cont,	10. VEIKEIII UIIU DUIIUESSII AISEII	Landesgesetze durch den Bundesrat er-	
11. Kartellwesen und Wettbewerbs-	11. Medien und Telekommunikation	lassen wurden kann der Bund Regelun-	
recht;		gen treffen. Ein vom Bund erlassenes	
	12. Wissenschaft und Kultus	Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Bun-	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
OVE	350	Tremendicher Fahamentsklub-b20	GRONL
12. Wirtschaftliche Schutzrechte;		desrat entsprechende Regelungen er-	
,	13. Geldwirtschaft und Finanzdienst-	lässt.	
13. Verkehr, soweit er nicht unter Art.	leistungen		
X2 fällt;	_	Art. 17a (neu):	
	14. Bundesfinanzen und Monopole		
14. Arbeitsrecht;		Der Nationalrat, die Landtage und der	
	15. Verwaltungs- und Verwaltungsge-	Bundesrat können beschließen auf ihre	
15. Sozialversicherungswesen	richtsverfahren, allgemeiner Teil des	Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Ein-	
	Abgaben- und Verwaltungsstraf-	zelfall zu verzichten, soweit dies keine	
16. Medien und Nachrichtenübertra-	rechts	Änderung der Art. A, B oder C bedingt.	
gung;			
	16. Organisation der Vollziehung des	Art. 17b (neu):	
17. Kirchen- und Religionsgemeinschaf-	Bundes	Vermittlungsausschuss und	
ten;	(0) D. D. H.	Vermittlungsverfahren	
40 Kulturalla Fladahturana das Burdas	(2) Der Bund kann die Länder ermächti-	(4) De stale se le s'el se Avella sous et de c'hat	
18. Kulturelle Einrichtungen des Bundes	gen, zu genau zu bezeichnenden einzel-	(1) Bestehen bei der Auslegung der Art.	
40 Namesuna Otan dandinianuna und Tu	nen Bestimmungen nähere oder abwei-	A, B oder C im Hinblick auf die Zustän-	
19. Normung, Standardisierung und Ty-	chende Bestimmungen zu erlassen.	digkeit zur Gesetzgebung Auffassungs- unterschiede zwischen Nationalrat, Bun-	
pisierung;	(2) In don Angologophoiton dor 7 15 dür	desrat oder einem oder mehreren Land-	
20. Gesundheitswesen, soweit es nicht	(3) In den Angelegenheiten der Z 15 dürfen abweichende Regelungen in den die	tagen, so ist auf Antrag der Hälfte der	
unter Art. X2 fällt;	einzelnen Gebiete der Verwaltung re-	Mitglieder des Nationalrates, des Bun-	
unter Art. Az iait,	gelnden Bundes- und Landesgesetzen	desrates oder eines oder mehrerer Land-	
21. Tier- und Pflanzenschutz	dann getroffen werden, wenn sie zur Re-	tage ein Vermittlungsausschuss einzu-	
Z1. Her- dild i flanzenschatz	gelung des Gegenstandes erforderlich	richten.	
22. Wasser-, Forst- und Bergwesen	sind.	nonten.	
22. Wasser, Foret and Bergwesser		(2) Der Vermittlungsausschuss ist paritä-	
23. Gewerbe und Industrie		tisch zu besetzen; er besteht insgesamt	
	Artikel k2.	aus höchstens 18 Abgeordneten der je-	
24. Wirtschaftslenkung und landwirt-		weils von der Zuständigkeitsfrage betrof-	
schaftliche Marktordnung	Ausschließliche Landessache ist die Ge-	fenen Gesetzgebungsorgane. Die Mit-	
	setzgebung in folgenden Angelegenhei-	glieder werden jeweils aus der Mitte der	
25. Umweltschutz, soweit er nicht unter	ten:	Abgeordneten bestellt. Die Bestellung re-	
Art. X2 oder Art. X3 fällt		geln die Geschäftsordnungen des Natio-	
	Landesverfassung	nalrates, des Bundesrates und der Land-	
26. Abfallwirtschaft		tage.	
	2. Gemeinden		
27. Schulwesen, soweit es nicht unter		(3) Der Vermittlungsausschuss hat bin-	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
Art. X2 fällt	3. Natur-, Boden- und Landschaftsschutz		
00 11 1 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 17 1		ersten Zusammentritt eine Einigung über	
28. Universitäten und Fachhochschulen	4. Jagd und Fischerei	die Zuordnung der Gesetzgebungskom-	
29. Familienpolitik	5. Raumordnung, bauliche Gestaltung	petenzen auszuarbeiten, jedenfalls aber einen Bericht an die Präsidenten des Na-	
23. 1 armileripolitik	und Straßen	tionalrates, des Bundesrates oder der be-	
(2) In den Angelegenheiten des Zivil-		troffenen Landtage zu erstatten.	
rechts einschließlich der Organisation	Feuerschutz und Katastrophenhilfe	•	
von Privatrechtsträgern können die Län-		(4) Wird keine Einigung erzielt (Negativ-	
der im Rahmen ihrer Gesetzgebungszu-	7. örtliche Sicherheit	bericht des Ausschusses), so ist jedes	
ständigkeiten abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen. In den Angelegen-	8. Landesfinanzen	einschlägige Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates, des Bundesrates oder	
heiten des Strafrechts dürfen die Länder	o. Landesinanzen	der betroffenen Landtage für zwölf Mona-	
im Rahmen ihrer Gesetzgebungszustän-	9. Organisation der Vollziehung des	te ab Berichterstattung des Vermittlungs-	
digkeiten die zur Regelung des Gegens-	Landes	ausschusses zu unterbrechen.	
tands erforderlichen Bestimmungen er-			
lassen.		(5) Die Anrufung des Verfassungsge-	
(0) la des Asserbanes haites des Alas 4.7	Artikel k3.	richtshofes gemäß Art. 138 B-VG steht	
(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 26 ist die Landesgesetzgebung zu er-	(1) Sache von Bund und Ländern ist die	ab der Erstattung des Negativberichtes des Vermittlungsausschusses jeweils der	
mächtigen, Ausführungsbestimmungen	Gesetzgebung in folgenden Angelegen-	Hälfte der Abgeordneten der am Vermitt-	
zu erlassen, sofern und soweit die Ziele	heiten:	lungsausschuss beteiligten Gesetzge-	
der in Betracht gezogenen Maßnahmen		bungsorgane zu. Entscheidet der Verfas-	
von den Ländern auf regionaler oder lo-	Öffentliche Aufträge	sungsgerichtshof über die Kompetenz-	
kaler Ebene ausreichend erreicht werden		frage, so ist ab Veröffentlichung des Er-	
können.	2. Dienstrecht	kenntnisses des Verfassungsgerichtsho-	
	3. Elektronischer Rechtsverkehr	fes derjenige Gesetzgeber berechtigt die Gesetzesmaterie zu regeln, dessen Zu-	
Art. X2	3. Elektromischer Nechtsverken	ständigkeit im Erkenntnis festgestellt	
Ausschließliche Landesgesetzgebung	4. Statistik	wurde.	
Ausschließliche Zuständigkeit der Länder	(2) In diesen Angelegenheiten können	***	
ist die Gesetzgebung in folgenden Ange-	Bund und Länder jeweils Gesetze für ih-		
legenheiten:	ren Bereich erlassen, wenn es kein für	Gesetzgebung des Bundes	
	Bund und Länder geltendes Gesetz gem.	A. Nationalrat	
1. Landesverfassung;	Abs. 3 gibt. Sie treten außer Kraft, wenn		
O Assessmenting Appendix results of the state of the stat	ein Gesetz gem. Abs. 3 erlassen wird.	B. Bundesrat	
2. Auswärtige Angelegenheiten der Län-			

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
der;	(3) Der Bund kann in diesen Angelegen-	Artikel 34	
	heiten mit Zustimmung der Länder für		
3. Landesfinanzen	Bund und Länder geltende Gesetze er-	(1) Im Bundesrat sind die Länder jeweils	
4. Statistik für Zwecke der Länder und	lassen. Die Vorbereitung solcher Gesetze hat gemeinsam mit den Ländern zu erfol-	durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur	
Gemeinden;	gen.	Bürgerzahl im Land gemäß den folgen-	
Comomidan,	95	den Bestimmungen vertreten.	
5. Organisation des Landes und der		, and the second	
Gemeinden;	Artikel k4.	(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl	
6 Diametropht deal and as und day Co	(1) Compineshafflights Cooks you Dund	entsendet neben dem Landeshauptmann	
6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden;	(1) Gemeinschaftliche Sache von Bund und Ländern sind alle übrigen Angele-	sechs, jedes andere Land so viele Mit- glieder, als dem Verhältnis seiner Bür-	
memach,	genheiten. Dazu zählen insbesondere	gerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl	
7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr und		entspricht, wobei Reste über die Hälfte	
Rettungswesen	1. Gesundheit	der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem	
O Managataltusana usad Kutliaha Ciahan	O Kindan and Iversed	Land gebührt jedoch eine Vertretung von	
8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit;	2. Kinder und Jugend	wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied	
neit,	3. Fürsorge und Pflege	wird ein Ersatzmitglied bestellt.	
9. Organisation der regionalen und örtli-	and a second a mega	inna om Eroa Ermignos vociona	
chen Gesundheitsdienste und Bestat-	4. Wohnungen	(3) Die Zahl der demnach von jedem	
tungswesen;	5 Landwinterboff	Land zu entsendenden Mitglieder wird	
10. Kindergärten, Kinderbetreuung, Hor-	5. Landwirtschaft	vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.	
te	6. Tourismus	gernemen voikszaniung resigesetzt.	
		Artikel 35.	
11. Straßenrecht und öffentliches We-	7. Sport		
gerecht mit Ausnahme von Bundes-	O Kultura	(1) Die Mitglieder des Bundesrates und	
straßen	8. Kultur	ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer	
12. Baurecht	(2) In diesen Angelegenheiten kommt die	ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die	
	Gesetzgebung den Ländern zu. Der Bund	Verteilung der auf ein Land entfallenden	
13. Öffentliches Wohnungswesen und	kann soweit Gesetze erlassen, als der	Mandate erfolgt nach dem System	
Wohnbauförderung	Bundesrat feststellt, dass eine bundes-	d'Hondt im Verhältnis der bei der Land-	
14. Natur- und Landschaftsschutz;	weite Regelung als erforderlich erachtet wird. Ein solcher Beschluss ist nicht er-	tagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres	
17. Natur una Landschaitsschutz,	forderlich, soweit dem Bund aufgrund der	regeln die Landesgesetze. Die Landes-	
15. Sport und Tourismus;	bis geltenden Kompetenzverteilung	hauptleute sind während ihrer gesamten	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
OVF	350	Tremendicher Fahamentsklub-b20	GRONE
	die Gesetzgebung zugekommen ist.	Funktionsdauer Mitglieder des Bundesra-	
16. Kulturelle Angelegenheiten der Län-	and a consumption of grant and grant	tes; sie werden bei der Verteilung der	
der;	(3) Für einen Beschluss des Bundesrates	Mandate auf die im Landtag vertretenen	
,	gem. Abs. 2 ist eine Mehrheit der Bun-	Parteien angerechnet.	
17. Raumordnung und Bodenschutz;	desräte und eine Mehrheit von Bundes-	· ·	
	ländern erforderlich, in denen eine Mehr-	(2) Die Mitglieder des Bundesrates mit	
18. Landwirtschaft, soweit sie nicht un-	heit der Bevölkerung wohnt. Die Zustim-	Ausnahme der Landeshauptleute müs-	
ter Art. X1 fällt; Jagd und Fischerei;	mung eines Bundeslandes ist gegeben,	sen dem Landtag angehören, der sie	
Bodenreform;	wenn die Mehrheit der Bundesräte dieses	entsendet.	
	Bundeslandes zustimmt.		
19. Jugendfürsorge und Jugendschutz,		D. Der Weg der Bundesgesetzgebung	
Sozial- und Behindertenhilfe;	* * *		
		Artikel 42.	
20. Schulwesen hinsichtlich der Pflicht-	Reform der geltenden		
schulen, Erwachsenenbildung und	Bestimmungen über den Weg der	(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Natio-	
andere außerschulische Bildungs-	Bundesgesetzgebung	nalrates ist unverzüglich von dessen Prä-	
formen.	A salitor L 4.4	sidenten dem Bundesrat zu übermitteln.	
	Artikel 41	Den Mitgliedern des Bundesrates kommt	
Ant VO	(betrifft nur den ersten Satz des Abs. 1)	im Rahmen der Ausschüsse des Natio-	
Art. X3	(1) Constructionalities releases on den	nalrates, den Abgeordneten des Natio-	
Kooperative Gesetzgebung	(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den	nalrates kommt im Rahmen der Aus-	
(1) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung	Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der	schüsse des Bundesrates das Anwesenheits- und Rederecht zu.	
bundeseinheitlicher Vorschriften besteht.	Mitglieder des Bundesrates, eines Lan-	neits- und Nederecht zu.	
können folgende Angelegenheiten durch	des, des Österreichischen Gemeinde-	***	
Bundesgesetz geregelt werden. Abwei-	bundes oder des Österreichischen Städ-		
chende Bestimmungen können in den die	tebundes sowie als Vorlagen der Bundes-	Gesetzgebung und Vollziehung	
einzelnen Gebiete der Verwaltung re-	regierung. Zur Vorbereitung von Vorlagen	der Länder	
gelnden Bundes- oder Landesgesetzen	der Bundesregierung ist im Regelfall ein	dor Editor	
nur dann getroffen werden, wenn sie zur	Begutachtungsverfahren durchzuführen.	Artikel 95.	
Regelung des Gegenstandes erforderlich		,	
sind.		(1) <i>(erster Satz)</i> Die Gesetzgebung der	
	Artikel 42 Abs. 2	Länder wird von den Landtagen und vom	
Verwaltungsverfahren;		Bundesrat ausgeübt.	
	(2) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit		
2. Allgemeiner Teil des Verwaltungs-	nicht verfassungsgesetzlich anderes be-	Artikel 96a.	
strafrechts;	stimmt ist, nur dann beurkundet und		
	kundgemacht werden, wenn der Bundes-	(1) Auf Vorschlag mindestens der Hälfte	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
Verwaltungsstrafverfahren;	rat gegen diesen Beschluss keinen mit	der von einem Land entsendeten Mitglie-	
4 Vanvaltungavallatraakung:	Gründen versehenen Einspruch erhoben	der kann im Bundesrat ein Gesetzge-	
4. Verwaltungsvollstreckung;	hat. Ein Einspruch kann sich auch gegen eines von mehreren Gesetzen richten.	bungsantrag eingebracht werden, der die Beschlussfassung zu einem gemeinsa-	
5. Enteignungen	die in einem Gesetzesbeschluss des Na-	men Landesgesetz nach Art. B Abs. X	
3. Entergrangen	tionalrates zusammengefasst sind; die	(gemeinsame Landesgesetzgebung) o-	
6. Auskunftspflicht	darin enthaltenen Gesetze, gegen die	der C (verpflichtende gemeinsame Lan-	
o. / tackar nopmork	sich der Einspruch nicht richtet, können	desgesetzgebung) vorschlägt.	
7. Umweltverträglichkeitsprüfung	beurkundet und kundgemacht werden.	3, 111	
	, and the second	(2) Bei der Beschlussfassung eines ge-	
8. Öffentliche Auftragsvergabe;		meinsamen Landesgesetzes gemäß Art.	
		B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzge-	
9. Datenschutz		bung) kann eine Mehrheit der von einem	
		Land in den Bundesrat entsendeten Mit-	
10. Energiewesen		glieder spätestens bei der zweiten Le-	
44 Hail and Dilana matelian		sung mittels Abänderungsantrag die Gel-	
11. Heil- und Pflegeanstalten		tung des gemeinsamen Landesgesetzes für ihr Land ausschließen; die Bundes-	
(2) Soweit der Bund keine Regelungen		ratsmitglieder, die von diesem Land ent-	
trifft, kommt die Zuständigkeit zur Ge-		sendet werden, sind damit von der weite-	
setzgebung in den Abs. 1 Z 10 und 11		ren Beschlussfassung über die Geset-	
genannten Angelegenheiten den Ländern		zesvorlage ausgeschlossen. Ein gültiges	
zu. Solche Landesgesetze dürfen den		gemeinsames Landesgesetz gemäß Art.	
Bundesgesetzen nicht widersprechen.		B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzge-	
		bung) kommt mit der Stimmenmehrheit	
		der Mitglieder des Bundesrates, die nicht	
Art. X4		von der betreffenden Abstimmung aus-	
Privatwirtschaftsverwaltung		geschlossen sind, zustande.	
Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern		(3) Ein gültiges gemeinsames Landesge-	
als Träger von Privatrechten sind die Be-		setz gemäß Art. C (verpflichtende ge-	
stimmungen der Art. X1-X3 nicht anzu-		meinsame Landesgesetzgebung) kommt	
wenden.		mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder	
		des Bundesrates zustande.	
Art. X5		(4) Ein gültiges gemeinsames Landesver	
Vollziehung		(4) Ein gültiges gemeinsames Landesver- fassungsgesetz kommt bei Anwesenheit	
Voliziellulig		der Hälfte der (nicht von der betreffenden	
		dei Fiante dei findit von dei betienenden	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
(1) Die Vollziehung der in Art. X1 Abs. 1		Abstimmung ausgeschlossenen) Mitglie-	
genannten Angelegenheiten ist Bundes-		der und zwei Dritteln der gültig abgege-	
sache.		benen Stimmen zustande.	
(2) Im Bereich der Länder üben die Voll-		(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung	
ziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare		des Bundesrates.	
Bundesverwaltung), der Landeshaupt-		Artikel 97	
mann und die ihm unterstellten Landes-		7 it silled of	
behörden aus (mittelbare Bundesverwal-		(1) Zu einem Landesgesetz sind der Be-	
tung).		schluss des Landtages oder des Bundes-	
		rates gemäß Art. 96a, die Beurkundung	
(3) Die Vollziehung der in Art. X2 ge-		und Gegenzeichnung nach den Bestim-	
nannten Angelegenheiten ist Landessa-		mungen der jeweiligen Landesverfassung	
che,		und die Kundmachung durch den jeweili-	
(4) Die Vollziehung der in Art. X3 Abs. 1		gen Landeshauptmann im Landesge- setzblatt jedes beteiligten Landes erfor-	
Z 1 bis 6 genannten Angelegenheiten		derlich.	
steht dem Bund oder den Ländern zu, je		deriion.	
nachdem, ob die den Gegenstand des		(1a) Jeder Gesetzesbeschluss des Land-	
Verfahrens bildende Angelegenheit der		tages und jeder Gesetzesbeschluss des	
Vollziehung nach Bundes- oder Landes-		Bundesrates ist unverzüglich dem Haupt-	
sache ist.		ausschuss des Nationalrates zu übermit-	
		teln. Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit	
		nicht verfassungsgesetzlich anderes be-	
Art. X6		stimmt ist, nur dann beurkundet und	
Kompetenzzuordnungsgesetz		kundgemacht werden, wenn der Haupt-	
(1) Der Bund hat für den Bereich der Ge-		ausschuss des Nationalrates gegen die- sen Beschluss keinen mit Gründen ver-	
setzgebung die einzelnen Regelungs-		sehenen Einspruch erhoben hat. Dieser	
materien den Angelegenheiten nach Art.		Einspruch muss dem Landtag bzw. dem	
X1 bis X 3 in einem einfachen Bundes-		Bundesrat binnen acht Wochen nach Ein-	
gesetz (Kompetenzzuordnungsgesetz)		langen des Gesetzesbeschlusses beim	
zuzuordnen.		Nationalrat schriftlich übermittelt werden.	
		Wiederholt der Landtag bzw. Bundesrat	
(2) Der Bund hat in diesem Kompetenz-		seinen ursprünglichen Beschluss bei An-	
zuordnungsgesetz für den Bereich der		wesenheit von mindestens der Hälfte der	
Vollziehung festzulegen, welche Angele-		Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
genheiten des Art. X1 unmittelbar von		und kundzumachen. Beschließt der	
Bundesbehörden versehen werden kön-		Hauptausschuss des Nationalrates, kei-	
nen. Ferner hat der Bund darin die Zu-		nen Einspruch zu erheben, oder wird in-	
ständigkeit zur Vollziehung der in Art. X3		nerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist	
Abs. 1 Z 7 bis 11 genannten Angelegen-		kein mit Begründung versehener Ein-	
heiten zu regeln.		spruch erhoben, so ist der Gesetzesbe-	
		schluss zu beurkunden und kundzuma-	
(3) Gegenstand des Gesetzes gemäß		chen.	
Abs. 1 können auch			
		(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der	
1) die Abgrenzung der Angelegenheiten		Vollziehung die Mitwirkung von Bundes-	
und Regelungsmaterien voneinander		organen vorsieht, muss hiezu die Zu-	
und die Ausschöpfung von Zustän-		stimmung der Bundesregierung eingeholt	
digkeiten des jeweiligen Wirkungsbe-		werden. Die Zustimmung gilt als gege-	
reiches des Bundes und der Länder,		ben, wenn die Bundesregierung nicht	
		binnen acht Wochen von dem Tage, an	
2) Ausnahmen von der Vollziehung des		dem der Gesetzesbeschluss beim Bun-	
Bundes und der Länder gemäß X5		deskanzleramt eingelangt ist, dem Lan-	
sowie		deshauptmann mitgeteilt hat, dass die	
		Mitwirkung der Bundesorgane verweigert	
die Festlegung der Zuständigkeit zur		wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die	
Umsetzung von Gemeinschaftsrecht		Kundmachung des Gesetzesbeschlusses	
sein.		nur erfolgen, wenn die Bundesregierung	
		ausdrücklich zugestimmt hat.	
Art. X7		[Anmerkung: Art. 98 kann damit entfal-	
Umsetzung von Gemeinschaftsrecht		len.]	
(1) Bund und Länder sind verpflichtet,			
Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selb-			
ständigen Wirkungsbereich zur Durchfüh-			
rung von Rechtsakten im Rahmen der			
europäischen Integration erforderlich wer-			
den.			
(O) Kananat ain Land dia an Vanatiidatuur			
(2) Kommt ein Land dieser Verpflichtung			
nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach und			
wurde von der Europäischen Kommission			

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
eine entsprechende mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.			
(3) Eine nach Abs. 2 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.			
(4) Die Länder sind verpflichtet, auf Verlangen dem Bund Auskünfte über die von den Ländern getroffenen Maßnahmen nach Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu erteilen.			
B. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung			
Art.Y1 Rechte des Bundesrates			
(1) Der Bundesrat hat das Recht, während der Verhandlungen eines Gesetzesvorschlages im Nationalratsausschuss an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.			
(2) Jeder Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln. Abgesehen von den Fällen des Abs. 6 hat der Bun- desrat das Recht, binnen acht Wochen			

1584 der Beilagen XXII. GP - Ausschussbericht NR - Anlage 9 Synopse Bundesstaat

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
gegen einen Gesetzesbeschluss oder gegen Teile desselben Einspruch zu erheben.			
(3) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat oder in den Fällen des Abs. 6 seine Zustimmung erteilt hat. Der Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist auch dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.			
(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.			
(5) xxxx			
Anmerkung: Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen			

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu. (vgl. dzt. Art. 42 Abs. 5; muss erst ge- klärt werden).			
 (6) Folgende Gesetze bedürfen der in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und mit einer unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates: 1. Verfassungsgesetze; 2. das Gesetz nach Art. X6 (Kompetenzzuordnungsgesetz); 3. Gesetzesbeschlüsse in den Angelegenheiten des Art. X3 (Kooperative Gesetzgebung) 4. Verfassungsausführungsgesetze (taxative Aufzählung) 			
 Bezügebegrenzungsgesetz Unvereinbarkeitsgesetz Eine Kundmachung dieser Gesetze ist nicht zulässig, wenn 3 Länder der Kundmachung widersprechen. 			
(7) Der Bund hat den Ländern in den Angelegenheiten des Abs. 6, insbesondere durch rechtzeitige Übermittlung von Entwürfen, Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes mitzuwirken.			
(8) Der gemäß Abs. 6 zu erteilende Widerspruch der Länder erfolgt durch die Landeshauptleute.			

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub-BZÖ	GRÜNE
Art. Z1 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus			
Die Landtage haben im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.			
Übergangsbestimmung			
Bis zum Inkrafttreten des Kompetenzzu- ordnungsgesetzes bleibt die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in Ge- setzgebung und Vollziehung, einschließ- lich Art. 102 Abs. 2 bis 4, zwischen Bund und Ländern aufrecht.			
Anmerkung: Die neue Kompetenzverteilung und das Kompetenzzuordnungsgesetz berühren nicht den älteren Rechtsbestand. Sie gelten nur für nach dem Inkrafttreten zu beschließendes Recht.			

Zuordnung (Erläuterungen):

Artikel k1: Ausschließliche Bundeskompetenzen

1. Bundesverfassung

- Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)
- Verfassungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)
- Wahlen zum Europäischen Parlament; (Art. 10 Abs. 1 Z 18)
- Nähere Regelungen über Bundessymbole; (Art. 8a Abs. 3)
- Beschränkung für Funktionäre (Unvereinbarkeiten); (Art. 19 Abs. 2)
- Wahlverfahren zum NR; (Art. 26 Abs. 1)
- Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren; (Art. 46 Abs. 1)
- Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR; (Art. 124 Abs. 1)
- Bestimmungen über den RH; (Art. 128)
- Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH; (Art. 141 Abs. 3)
- Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH; (Art. 145)
- Bestimmungen über den VfGH; (Art. 148)
- Bestimmungen über die VA; (Art. 148j)

2. Auswärtige Angelegenheiten und äußere Sicherheit

- äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- militärische Angelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Fürsorge für Kriegsgräber; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)
- Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres; (Art. 81)

3. Staatsgrenze, Grenzüberschreitung Personen- und Aufenthaltsrecht

- Grenzvermarkung; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- Zollwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)
- Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Ein- und Auswanderungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Paßwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)
- Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Fremdenpolizei und Meldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Staatsbürgerschaft; (Art. 11 Abs. 1 Z 1)

Datenschutz; (Art. 1 DSchG)

4. Innere Sicherheit

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Vereins- und Versammlungsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)
- Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)

5. Justiz

- Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Privatstiftungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Justizpflege; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Urheberrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Vertragsversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- bäuerliches Anerbenrecht; (Art. 10 Abs. 2)
- Kompetenz für AHG und OrgHG; (Art. 23 Abs. 4 u 5)
- Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; (Art. 83 Abs. 1)

6. Arbeit und Wirtschaft

- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- öffentliche Agenturen und Privatgeschäftsvermittlungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Angelegenheiten der Patentanwälte; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)
- Vermessungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)

- Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)
- Postwesen; (Art. Abs. 1 Z 9)
- berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Bergund Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)
- Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)
- Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; (Art. 12 Abs. 1 Z 6)
- Tanzschulen; (Art. 15)
- Berg- und Schiführerwesen; (Art. 15)
- Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens; (Art. 15 Abs. 3)
- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)
- Arbeitnehmerschutz und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)

7. Soziale Sicherheit

- Sozialversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)
- Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 17)
- Armenwesen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)

8. Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Bergwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Forstwesen einschließlich des Triftwesens; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Wasserrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Wildbachverbauung; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Luftreinhaltung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)

- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)
- Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei; (Art. 11 Abs. 1 Z 8)
- Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; (Art. 11 Abs. 5)
- Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)

9. Energie

- Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 5)
- Gasleitungsrecht;

10. Verkehr und Bundesstraßen

- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Kraftfahrwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 10)
- Straßenpolizei; (Art. 11 Abs. 1 Z 4)
- Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)
- Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)

11. Medien und Telekommunikation

- Pressewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Fernmeldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)
- Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation; (Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks)

12. Wissenschaft und Kultus

- Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Angelegenheiten des Kultus; Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Hochschulen und Kunstakademien Angelegenheiten des Kultus; (Art. 14 Abs. 1)

12. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen

- Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)

14. Bundesfinanzen und Monopole

- Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; (Kompetenz-Kompetenz der einfachen Bundesgesetzgebung); (Art. 10 Abs. 1 Z 4 i.V.m. §§ 3 und 7 F-VG)
- Monopolwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)

15. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, allgemeiner Teil des Abgaben- und Verwaltungsstrafrechts

- Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens; (Art. 11 Abs. 2)
- Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; (Art. 11 Abs. 6)

16. Organisation der Vollziehung des Bundes

- Verwaltungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)
- Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
- Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)
- Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)
- Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)
- Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates; (Art. 11 Abs. 7)
- Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate in Ängelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden; (Art. 12 Abs. 2)
- Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)
- Aufsichtsrecht über Gemeinden für Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)
- Bestimmungen über den VwGH; (Art. 136)
- Einrichtung und Regelung des UBAS; (Art. 129c)

Artikel k2: Ausschließliche Länderkompetenzen

1. Landesverfassung

- Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; (Art. 99, 15)
- Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 127c)
- Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 148i)

2. Gemeinden

- Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht;
- Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden; (Art. 111)
- Gemeindeorganisationsrecht; (Art. 115 Abs. 2)
- Verleihung des Stadtrechts; (Art. 116 Abs. 3)
- Organisation der Gemeindeverbände; (Art. 116a Abs. 4 und 5)

- Aufsichtsrecht über Gemeinden außer Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)
- 3. Natur-. Boden- und Landschaftsschutz
 - Natur- und Landschaftsschutz; (Art. 15)
 - Bodenschutz:
- 4. Jagd und Fischerei
 - Jagd und Fischereirecht; (Art. 15)
- 5. Raumordnung, Straßen und bauliche Gestaltung
 - Raumordnung; (Art. 15 Abs. 1)
 - Straßen, ausgenommen Bundesstraßen;
 - Baurecht mit Ausnahme des technischen Baurechts:
- 6. Feuerschutz und Katastrophenhilfe
 - Feuerpolizei; Feuerwehrwesen;
 - Katastrophenhilfe;
- 7. Örtliche Sicherheit
 - Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes); (Art. 15 Abs. 2)
 - Veranstaltungswesen; öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; (Art. 15 Abs. 3)
 - öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; (Art. 12 Abs. 1 Z 2)
- 8. Landesfinanzen
 - Landesfinanzen; (F-VG)
- 9. Organisation der Vollziehung des Landes
 - Organisation der Vollziehung in den Ländern; Landesverwaltungsgerichte;
 - Organisation und Dienstrecht der UVS; (Art. 129b Abs. 6)
 - Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)
 - Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)

Artikel k 3: Zuständigkeit von Bund und Ländern

- 1. Öffentliche Aufträge
 - Vergaberecht; (Art. 14b)

2. Dienstrecht

- Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)
- Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist; (Art. 21 Abs. 1)

3. Elektronischer Rechtsverkehr

- Teilweise Verwaltungsverfahren; (Art. 11 Abs. 2)

4. Statistik

Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)

Artikel k4: Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern

1. Gesundheit

- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Veterinärwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Leichen- und Bestattungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z. 12)
- Gemeindesanitätsdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Rettungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)
- Heil- und Pflegeanstalten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Natürliche Heilvorkommen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)

2. Kinder und Jugend

- Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Kindergartenwesen und Hortwesen; (Art. 14 Abs. 4)
- Jugendschutz; (Art. 15)

3. Fürsorge und Pflege

- Volkspflegestätten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)
- Sozial- und Behindertenhilfe einschließlich Pflegewesen soweit es nicht unter Art. 12 Abs. 1 Z 1 fällt;

4. Wohnungen

- Wohnbauförderung;
- Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 3)

21 von

Anhang: Kompetenzzuordnungen zum Vorschlag der SPÖ

- Assanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 5)

5. Landwirtschaft

- Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik; (MOG)
- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung; (Art. 12 Abs. 1 Z 3)
- Landwirtschaftliches Grundverkehrsrecht;
- Tierzucht:
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; (Art. 12 Abs. 1 Z 4)

6. Tourismus

- Fremdenverkehr, einschließlich Privatzimmervermietung und Campingwesen; (Art. 15)

7. Sport

- Sportangelegenheiten;

8. Kultur

- Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. Z 13)
- Volkstumspflege (Art. 15)